

Aus der Begründung

[Besitzkonstitut?]

Hier kommt es auf eine „Traditionshandlung“ in Bezug auf die gegenständlichen (Einbau-)Möbel nicht an. Das BerG ging nämlich davon aus, dass der Bekl und dessen Frau der GmbH diese eingebauten bzw montierten **Möbel** im Kaufvertrag **als Zubehör verkauft** hätten. Der Bekl wendet sich dagegen nicht; er vermisst nur ein Inventarverzeichnis, aus dem sich entnehmen hätte lassen, ob und welcher Teil des Liegenschaftskaufpreises auf die gegenständlichen Möbel entfiel. Dass diese Möbel nicht Zubehör der Liegenschaft gewesen wären, behauptet er nicht.

Zubehör ist zwar grundsätzlich sonderrechtsfähig und teilt nicht notwendig das sachenrechtliche Schicksal der Hauptsache. Allerdings werden sowohl Zubehör wie auch selbständige Bestandteile – mangels anderweitiger Vereinbarung, die hier nicht festgestellt wurde – mit der Hauptsache übereignet, ohne dass es beim Eigentumserwerb einer Liegenschaft einer gesonderten körperlichen Übergabe des Zubehörs bedürfte.

Ein solcher Fall liegt hier vor; dass die GmbH (und danach die Käufer) durch Einverleibung im Grundbuch Eigentümer der Liegenschaft wurden, war im Verfahren nicht strittig. Mangels einer anderweitigen Vereinbarung erfasste diese auch Zubehör und selbständige Bestandteile der Liegenschaft, somit auch die hier strittigen Möbel. Eines gesonderten Traditionsakts bedurfte es daher nicht.

[Verwendungsanspruch?]

Verwendungsansprüche iSd § 1041 ABGB beruhen nach der Rsp auf dem Grundgedanken, dass derjenige, der ohne rechtfertigen-

den Grund Vorteile aus den einem anderen zugewiesenen Gütern gezogen hat, die erlangte Bereicherung dem „Verkürzten“ herauszugeben hat. Ein Verwendungsanspruch nach § 1041 ABGB ist ausgeschlossen, wenn dem Verkürzten ohnehin ein vertraglicher Anspruch auf Herausgabe des Nutzens zusteht.

Entgegen der Auffassung des Bekl war der Kl nicht gehalten, sein auf Bereicherung gestütztes Begehren ausdrücklich mit § 1041 ABGB zu begründen: **Sachvorbringen zu einer Bereicherung** des Bekl durch die Empfangnahme der VersLeistung für die (Einbau-)Möbel, die bereits der GmbH gehörten, lag vor. Von einer „Korrektur“ des Kaufvertrags im Weg des Bereicherungsrechts kann keine Rede sein, weil der Kaufvertrag keine Regelung dazu traf, wem Ansprüche auf Ersatzleistung nach Zerstörung der als Zubehör mitverkauften Möbel zustehen sollten.

Das BerG verneinte ausdrücklich das Vorliegen einer Vers für fremde Rechnung (für das Eigentümerinteresse der GmbH) iSd § 74 VersVG. Dagegen wendet sich der RevWerber nicht. Die Frage, ob hier (allfällige) Ansprüche auf der Grundlage eines VersVertrags für fremde Rechnung einem Anspruch nach § 1041 ABGB entgegenstünden, ist daher nicht zu erörtern.

Die Aktivlegitimation des Kl zur Geltendmachung (auch) von Bereicherungsansprüchen, die das BerG als abschließend geklärt ansah, wird in der Rev nicht bezweifelt. Dass die Rechtsansicht des BerG zu § 1041 ABGB unzutreffend wäre, macht der Bekl nicht geltend. Ob diese Bestimmung überhaupt in der gegenständlichen Konstellation anwendbar wäre, wird daher nicht geprüft.

Risikotragung beim Beherbergungsvertrag

§§ 914, 1313 a ABGB

- ▶ Der Beherberger, der ein Kfz eines Gastes aufgrund des angebotenen Parkservices übernimmt, schuldet dem Gast einen sorgfältigen Umgang mit dem Kfz. Dazu zählt, dass mit dem in seine Obhut übergebenen Kfz – auch von Erfüllungsgehilfen – keine Schäden an anderen Rechtsgütern verursacht werden.
- ▶ Der Beherbergungsvertrag ist so auszulegen, dass ein Einsteigen des Gastes nach dem EKHG für ein den Beherberger schädigendes Verhalten eines – dem Beherberger zu-

zurechnenden – Mitarbeiters jedenfalls konkludent ausgeschlossen wurde.

Schadenersatzrecht

OGH 26. 6. 2025, 2 Ob 74/25 h (OLG Innsbruck 4 R 173/24 h; LG Innsbruck 41 Cg 130/23 w)

Beherbergungsvertrag; Haftungsausschluss; konkludent; Erfüllungsgehilfe

EvBl 2026/98

Bearbeitet von ANDREW ANNERL

Sachverhalt

Die Kl betreibt ein Hotel und bietet dort ua ein „Parkservice“ an, bei dem Mitarbeiter das Einparken von Fahrzeugen in der Garage übernehmen. Am 10. 2. 2023 steuerte ein Mitarbeiter ein von einem Gast gehaltenes und in D haftpflichtversichertes Kfz trotz Rotlicht in die geschlossene Tür eines Kfz-Aufzugs der Garage, wodurch dieser Aufzug beschädigt wurde. Dem lag, wie auch die Kl zugesteht, ein Fahrfehler des Mitarbeiters zugrunde. Die AGB der Kl sehen außer bei Personenschäden einen Haftungsausschluss bei leichter Fahrlässigkeit vor.

Die Kl begehrt vom bekl Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs Ersatz für die am Kfz-Aufzug entstandenen Schäden. Der den Parkservice durchführende Mitarbeiter sei der Halterin des Pkw als Betriebsgehilfe nach dem EKHG zuzurechnen.

Das Risiko, dass ein Mitarbeiter des Beherbergers letzterem einen Schaden zufügt, trägt nach dem Beherbergungsvertrag aufgrund der erkennbaren Interessenlage des Gastes der Beherberger.

Die Vorinstanzen wiesen das Klagebegehren ab.

Der OGH gab der Rev der Kl nicht Folge.

Aus den Entscheidungsgründen

[Grundsätze]

Der Direktanspruch gegen den Haftpflichtversicherer nach § 26 KHVG beruht auf einem gesetzlichen Schuldbeitritt, durch den die Schadenersatzansprüche des geschädigten Dritten gegen den

Schädiger durch Hinzutritt eines weiteren leistungsfähigen Schuldners verstärkt werden sollen. Die Kl hat einen Schaden an ihrem Vermögen erlitten. Sie ist nicht mitversichert iSv § 2 Abs 2 KHVG, weil sie durch die kurzfristige Gebrauchsüberlassung nicht (Mit-)Halterin des Kfz wurde und als beim Betrieb tätige Personen nur natürliche Personen in Betracht kommen. Daher ist sie grds geschädigte Dritte iSd § 26 KHVG und damit zur Geltendmachung eines Schadenersatzanspruchs gegen den Haftpflichtversicherer legitimiert. Dieser Anspruch richtet sich hier aufgrund des Grüne-Karte-Systems (§ 62 Abs 1 KFG) gegen den bekl Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs.

[Gehilfenzurechnung]

Allerdings bestand zwischen der Kl und der Halterin des Fahrzeugs ein Beherbergungsvertrag, und der Schaden wurde bei Erfüllung dieses Vertrags durch einen Mitarbeiter (Erfüllungsgehilfen) der Kl grob fahrlässig verursacht. Diese vertragliche Sonderbeziehung lässt im konkreten Fall das Begehren der Kl scheitern:

Nach § 1313 a ABGB haftet derjenige, der sich zur Erfüllung einer Verpflichtung aus einer rechtlichen Sonderverbindung eines Gehilfen bedient, für das Verschulden dieses Gehilfen, als wäre es sein eigenes. § 1313 a ABGB ist nicht nur dann anwendbar, wenn Hauptpflichten durch einen Gehilfen erfüllt werden, sondern auch dann, wenn dem Gehilfen die Erfüllung von Neben-, Schutz- oder Sorgfaltspflichten übertragen wird. Lediglich der Bereich der bloßen Gefälligkeitszusage fällt aus dem Bereich der strengen Haftung gem § 1313 a ABGB. Eine solche bloße Gefälligkeit liegt im Fall eines von einem Hotel angebotenen Parkservice jedenfalls nicht vor. Ein solches Service ist regelmäßig Teil eines möglichst breiten und ein Maximum an Komfort bietenden Angebots an den Kunden, das im Gegenzug ein höheres Preissegment rechtfertigt und damit in einem Austauschverhältnis steht. Das Verhalten des Mitarbeiters ist der Kl daher gem § 1313 a ABGB zuzurechnen.

[Rechtsnatur des Beherbergungsvertrags]

Der Beherbergungsvertrag ist nach stRsp ein „gemischter“ Vertrag, der nicht nur miet-, sondern auch werk-, kauf- und dienstvertragliche Elemente aufweist und aus dem sich Schutz- und Sorgfaltspflichten ergeben. Die Einbringung eines Fahrzeugs im Rahmen einer solchen Beherbergung begründet eine Verwahrungspflicht als selbständige Nebenpflicht des Gastaufnahmevertrags. Die Kl schuldete daher der Halterin des Kfz, die ihr Hotel im Rahmen des Beherbergungsvertrags benutzte und das angebotene Parkservice in Anspruch nahm, jedenfalls einen sorgfältigen Umgang mit ihrem Fahrzeug. Dazu zählt auch, dass mit dem in ihre Obhut übergebenen Fahrzeug – auch von ihren Erfüllungsgehilfen – keine Schäden an anderen Rechtsgütern verursacht werden. Wären daher im vorliegenden Fall Rechtsgüter eines Dritten beschädigt worden und hätte die Bekl dafür nach dem EKHG Ersatz leisten müssen, so hätte die Kl bei grober Fahrlässigkeit ihres Mitarbeiters aufgrund des Vertrags Regress leisten müssen.

[Haftungsausschluss]

Die Beschädigung von Sachen der Kl selbst kann bei richtigem Verständnis des Vertrags zu keinem anderen Ergebnis führen. Ein Vertrag ist unter Berücksichtigung des Gesamtzusammenhangs so auszulegen, wie er bei objektiver Beurteilung der Sachlage für einen redlichen und verständigen Vertragspartner zu verstehen war. Welche Interessen einer Vertragspartei geschützt und daher vom anderen Teil zu wahren sind, ist dabei nach all-

gemeinen Grundsätzen nach Sinn und Zweck des konkreten Vertrags zu ermitteln, der auch bestimmt, wem welches Risiko zur Last fällt. Ausgehend davon ergibt die Auslegung des hier vorliegenden Vertrags in Ansehung des Zusatzangebots „Parkservice“, dass ein Entstehen des Gastes nach dem EKHG für von einem dem Beherbergungsbetrieb zuzurechnenden – grob fahrlässig handelnden – Mitarbeiter jedenfalls konkludent ausgeschlossen wurde. Dafür spricht die der Kl eindeutig erkennbare Interessenlage des den Parkservice in Anspruch nehmenden Gastes, der keine berücksichtigungswürdigen Interessen der Kl entgegenstehen. Es ist die Kl, der die Auswahl des den Parkservice durchführenden Mitarbeiters obliegt, der damit ihrer Risikosphäre wesentlich nähersteht.

[Ergebnis]

Zusammenfassend ist damit festzuhalten, dass die Kl auf eine Geltendmachung von Ansprüchen aus Gefährdungshaftung im Rahmen des hier angebotenen Parkservices konkludent verzichtet hat. Dies gilt jedenfalls dann, wenn das Verhalten des Gehilfen – wie hier – nur als grob fahrlässig qualifiziert werden kann, sodass auch der in den AGB der Kl enthaltene Haftungsausschluss für leichte Fahrlässigkeit dieser Auslegung nicht entgegensteht.

Die Vorinstanzen haben daher das Klagebegehren schon aus diesem Grund zu Recht abgewiesen. Auf die Frage, ob das Verschulden des Mitarbeiters tatsächlich der Halterin zuzurechnen ist, kommt es unter diesen Umständen nicht an.

Anmerkung



VERENA DOMNANOVICH, LL.B. (WU), ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Zivil- und Zivilverfahrensrecht der WU Wien und hat den Fall im Rahmen des Moot Court Zivilrecht bearbeitet.

ALEXANDER SCHNEIDER, LL.B. (WU), ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Zivil- und Zivilverfahrensrecht der WU Wien und hat den Fall im Rahmen des Moot Court Zivilrecht bearbeitet.

MICHAEL TIEFENBÖCK, LL.B. (WU), war wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Zivil- und Zivilverfahrensrecht der WU Wien und hat den Fall im Rahmen des Moot Court Zivilrecht bearbeitet.

Wenn ein Hotelmitarbeiter mit dem Auto eines Gastes den Kfz-Aufzug des Hotels beschädigt, kann das Hotel dann Ersatz von der Kfz-Haftpflichtversicherung des Gastes verlangen? Mit dieser Frage hatte sich der OGH in der vorliegenden Entscheidung zu beschäftigen.

Der OGH verneinte eine Haftung des Hotelgastes für den entstandenen Schaden. Es sei ein konkludenter Haftungsverzicht der Kl anzunehmen, welcher sich aus der Auslegung des Beherbergungsvertrages ergebe. Ein solcher Haftungsverzicht ist aber zumindest anzuzweifeln (idS *Michtner/Moik*, ZVR 2026, 12 [16f]), weil konkrete Anhaltspunkte dafür fehlen und ein konkludenter Verzicht an einem strengen Maßstab zu messen ist (RS0014217 [T 2]; *Riedler in Schwimann/Kodek* § 863 ABGB Rz 25 mwN). Die Ablehnung des Anspruchs ist im Ergebnis aber überzeugend, was durch die folgende Überlegung bestätigt wird:

Zug um Zug mit dem Entstehen des SE-Anspruchs der Kl gegen den Hotelgast entsteht ein spiegelbildlicher Gegenanspruch des Hotelgastes gegen die Kl. Die Ersatzpflicht des Hotelgastes stellt für diesen nämlich einen (bloßen) Vermögensschaden dar. Dieser Schaden ist auf die schuldhafte Verletzung der Verwahrungspflichten durch den Mitarbeiter der Kl zurückzuführen

und somit im Rahmen des Beherbergungsvertrags ersatzfähig (§ 1313 a ABGB; *Kodek* in ABGB-ON^{1,04} § 1294 Rz 11). Eine Geltendmachung des Anspruchs durch die Kl liefe daher auf eine bloß formale Anspruchsverfolgung hinaus, weil im Ergebnis die Kl den erlittenen Schaden ohnehin vollständig selbst zu tragen hätte. Das Beharren auf einer Leistung unter diesen Umständen ist nach dem Grundsatz „dolo agit, qui petit, quod statim redditurus est“ als Anwendungsfall des § 1295 Abs 2 ABGB schikanös (RS0132611; 6 Ob 35/19v). Dem Anspruch der Kl ist daher der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung entgegenzuhalten (*Beckmann* in *Bruck/Möller*¹⁰ § 117 VVG Rz 38). Der Anspruch ist folglich undurchsetzbar (*K. Schmidt/Brinkmann*, MüKo ZPO⁷ § 767 Rz 70), was richtigerweise nur so verstanden werden kann, dass er „auch insoweit materiell nicht besteht“ (*Mader* in FS Mayer-Maly 417 [422]).

Als Zwischenergebnis ist damit festzuhalten, dass ein Anspruch der Kl gegen den Hotelgast zutreffend verneint wurde. Auf die Frage, ob das Verschulden des Mitarbeiters der Halterin gem § 19 Abs 2 EKHG zuzurechnen ist, kommt es unter diesen Umständen, wie vom OGH ausgeführt, nicht an: Auch bei einer entsprechenden Zurechnung als Betriebsgehilfe würde eine Haftung der Halterin aus den genannten Gründen ausscheiden. Daran ändert freilich auch der Umstand nichts, dass im vorliegenden Fall nicht der Hotelgast selbst, sondern seine Kfz-Haftpflichtversicherung gestützt auf § 26 KHVG in Anspruch genommen werden sollte:

Die Kl ist zwar unzweifelhaft mit dem OGH als geschädigte Dritte zu qualifizieren. Sie ist nämlich durch die kurzfristige Gebrauchsüberlassung nicht Mithalterin des Fahrzeuges geworden, zumal die Rsp einen „geradezu schaukelhafte[n] Wechsel“ der

Haltereigenschaft vermeiden will (RS0058184). Nach stRsp kann sie als juristische Person auch nicht beim Betrieb eines Kfz tätig werden (RS0128977). Der Direktanspruch eines geschädigten Dritten folgt als gesetzlicher Schuldbeitritt (RS0065779) aber bekanntlich der Haftung der Versicherungsnehmerin (*Koziol/Apathy/Koch*, HPR III³ Rz A/2/62), welche aus den oben dargelegten Gründen ausscheidet. Damit besteht im Ergebnis auch kein Direktanspruch gegen die bekl Kfz-Haftpflichtversicherung.

Im gesamten Verfahren wohl nicht thematisiert wurde, dass der Kl in dieser Konstellation ein SE gegen den eigenen Mitarbeiter zusteht. Der Mitarbeiter hat den Kfz-Aufzug der Kl nämlich rechtswidrig und schuldhaft beschädigt. Durch das DHG wird der Anspruch gegen ihn womöglich gemindert, darf aber bei der vom OGH angenommenen groben Fahrlässigkeit nicht gänzlich erlassen werden (*Windisch-Graetz* in *ZellKomm*⁴ § 2 DHG Rz 19). Der Mitarbeiter der Kl war unzweifelhaft mit dem Willen der Halterin beim Betrieb tätig und damit wohl auch mitversichert iSd § 2 Abs 2 KHVG (ausf *Kapetanovic*, Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag 43 ff).

Gem § 26 iVm § 2 Abs 1 und 2 KHVG steht einem geschädigten Dritten ein Direktanspruch gegen die Kfz-Haftpflichtversicherung zu, wenn er einen Anspruch gegen eine mitversicherte Person hat (7 Ob 137/08k). Ob sich aus einer allfälligen Mitversicherung auch in der vorliegenden Sonderkonstellation ein Anspruch gegen die Bekl ergeben kann, musste die Entscheidung nicht beantworten. Maßgeblich für die Beantwortung dieser Frage wären neben Erwägungen zu Schädiger- und Geschädigtenschutz (vgl *Kapetanovic*, Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag 1, 13, 129) auch die Auslegung von Risikoausschlüssen (§ 4 KHVG) sowie der Beherbergungsvertrag zwischen der Kl und dem Hotelgast.

Schadenersatz nach Pacht einer Biogasanlage

§§ 1109, 1111, 1295 ABGB

- ▶ Wenn der Bestandnehmer über die gesetzliche Rückgabepflicht hinaus zur Herstellung eines besonderen Zustandes verpflichtet ist, wird damit der Inhalt der Zurückstellungsverpflichtung modifiziert, sodass der Bestandgeber bei vertragswidriger Zurückstellung Schadenersatz verlangen kann.
- ▶ Steht fest, dass keine Reparatur durchgeführt wird, ist ein über die objektive Wertminderung hinausgehendes Ersatzbegehren abzuweisen.

Bearbeitet von MARTINA WEIXELBRAUN-MOHR

Sachverhalt

Die Kl **verpachtete** dem Bekl im April 2011 eine **Biogasanlage**. Deren Errichtung und Betrieb war im Juli 2002 bewilligt worden.

Hier befasst sich der OGH mit Ersatzansprüchen gegen den Pächter einer Anlage, die entgegen der vertraglichen Vereinbarung nicht betriebsbereit zurückgestellt wurde.

Im Juli 2010 hatte die Kl die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für eine größere (Motor-)Leistung eines der beiden Blockheizkraftwerke beantragt und informierte den Bekl über das dazu an-

Schadenersatzrecht

OGH 9. 9. 2025, 1 Ob 90/25 d (LG Wels 22 R 133/24 a; BG Vöcklabruck 35 C 277/20 b)

Pacht; Erhaltungspflicht; Rückgabepflicht; Verdienstentgang

EvBl 2026/99

hängige Bewilligungsverfahren. Im Juni 2012 wies die Behörde diesen Antrag zurück und teilte mit, dass nach einer Vervollständigung der Projektunterlagen neuerlich um eine Genehmigung ange-sucht werden könne. Dieser Bescheid wurde dem Bekl als Betreiber der Anlage zugestellt. Laut Pachtvertrag der Streitparteien war der Bekl als Pächter verpflichtet, den „Betrieb ordentlich zu führen und die behördlichen Vorschriften einzuhalten“. Er war außerdem verpflichtet, das „Pachtobjekt [...] ohne Anspruch auf Ersatz jederzeit auf eigene Kosten in gutem, brauchbarem Zustand zu erhalten bzw instand zu halten und bei Beendigung des Pachtverhältnisses in einwandfreiem Zustand unter Berücksichtigung der natürlichen Abnutzung an die Verpächterin zurückzustellen“. Die Kl verpflichtete sich zur Mitwirkung für die Erlangung von Genehmigungen. Weiters verpflichtete sich der Bekl, „nach Beendigung des Pachtverhält-